

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Deutschen Telekom AG und des Vorstands der T-Mobile International AG

gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)

über den Abschluss des
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 7. Februar 2007

zwischen der Deutschen Telekom AG und
der T-Mobile International AG

I. Allgemeines

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG (nachfolgend: „DTAG“) und der Vorstand der T-Mobile International AG (nachfolgend: „TMO AG“) erstatten über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der DTAG und der TMO AG den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die DTAG, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands Herrn René Obermann und Herrn Dr. Karl-Gerhard Eick, hat am 7. Februar 2007 mit der TMO AG, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands Herrn Michael Günther und Herrn Lothar A. Harings, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend: „Vertrag“) abgeschlossen.

Der Vorstand der DTAG hat am 30. Januar 2007 beschlossen, den Vertrag abzuschließen.

Der Aufsichtsrat der DTAG hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 28. Februar 2007 zugestimmt.

Der Vorstand der TMO AG hat am 1. und 7. Februar 2007 beschlossen, den Vertrag abzuschließen.

Der Aufsichtsrat der TMO AG hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung vom 15. März 2007 zugestimmt.

Die Hauptversammlung der TMO AG hat dem Abschluss des Vertrages am 15. März 2007 zugestimmt.

Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG wirksam. Die auf den 3. Mai 2007 einberufene ordentliche Hauptversammlung der DTAG soll daher über die Zustimmung zu dem Vertrag beschließen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der TMO AG eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. Deutsche Telekom AG

Die DTAG mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Deutsche Telekom Konzerns. Geschäftsjahr der DTAG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation, Informationstechnologie, Multimedia, Information und Unterhaltung sowie Sicherheitsdienstleistungen und mit diesen Bereichen im Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und in verwandten Bereichen im In- und Ausland. Die DTAG ist nach ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Mitglieder des Vorstands der DTAG sind die Herren René Obermann (Vorsitzender), Dr. Karl-Gerhard Eick (stellvertretender Vorsitzender), Timotheus Höttges, Hamid Akhavan und Lothar Pauly. Die DTAG wird gemäß § 7 Satz 1 ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

2. T-Mobile International AG

a) Allgemeines

Die TMO AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 12276. Die heutige TMO AG wurde am 6. Januar 2003 unter der Firma „Drachenfels 7. VV AG“ gegründet und am 27. Januar 2003 in das Handelsregister des Amtsgericht Bonn unter HRB 12276 eingetragen. Die Hauptversammlung der Tochtergesellschaft hat am 12. Februar 2003 einen neuen, bis heute beibehaltenen Unternehmensgegenstand sowie die Änderung der Firma in „T-Mobile International Management AG“ beschlossen; beide Beschlüsse wurden am 19. Februar 2003 in das Handelsregister

eingetragen. Mit dem am 29. April 2003 in das Handelsregister eingetragenen Hauptversammlungsbeschluss vom 11. April 2003 erfolgte schließlich die Umfirmierung in „T-Mobile International AG“. Geschäftsjahr der TMO AG ist das Kalenderjahr. Ihr Grundkapital beträgt € 50.000.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der TMO AG ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der T-Mobile International AG & Co. KG (nachfolgend: „TMO KG“), die die Betätigung im gesamten Bereich der Mobilkommunikation und in verwandten Bereichen im In- und Ausland zum Gegenstand hat. Die TMO AG ist nach ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern sowie Beteiligungen veräußern.

b) Geschäftstätigkeit

Die TMO AG ist die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der TMO KG mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRA 5763, mit einem Kapitalanteil von € 2. Sie ist zugleich die alleinige geschäftsführende Gesellschafterin dieser Gesellschaft. Einzige Kommanditistin der TMO KG mit einem Kapitalanteil von € 7.399.999.998 und einer ins Handelsregister eingetragenen und bereits geleisteten Hafteinlage von € 7, 4 Mrd. ist die T-Mobile International Holding GmbH mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Bonn unter HRB 12489 (vormals: T-Mobile International Holding GmbH mit Sitz in Monheim, Amtsgericht Düsseldorf HRB 45899); letztere ist eine unmittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der DTAG.

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der TMO KG ist die Betätigung im gesamten Bereich der Mobilkommunikation und in verwandten Bereichen im In- und Ausland. Die von der TMO KG über ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften und Beteiligungen ausgeübten Aktivitäten bilden zusammen mit den von Festnetzgesellschaften des Deutsche Telekom Konzerns gehaltenen Mobilfunkbeteiligungen in Ungarn, in der Slowakei, in Kroatien, in Mazedonien und in Montenegro das strategische Geschäftsfeld Mobilfunk des Deutsche Telekom Konzerns.

Die TMO AG hält keine Anteile an weiteren Gesellschaften und entfaltet keine eigene operative Tätigkeit.

Der Vorstand der TMO AG hat neben der Verantwortung für die rechtlichen Tochtergesellschaften und Beteiligungen des T-Mobile-Teilkonzerns zugleich auch die wesentliche Managementverantwortung für die osteuropäischen Mobilfunkgesellschaften, deren Anteile von den Festnetzgesellschaften des Deutsche Telekom Konzerns gehalten werden.

c) Verwaltungsorgane und gesetzliche Vertretung

Die TMO AG verfügt über einen mitbestimmten Aufsichtsrat, der sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes aus je sechs Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzt. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr René Obermann.

Der Vorstand der TMO AG besteht aus Herrn Hamid Akhavan (Vorsitzender), Frau Katharina Hollender, Herrn Michael Günther und Herrn Lothar A. Harings. Gemäß § 6 ihrer Satzung wird die TMO AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

d) Stellung der TMO AG im Deutsche Telekom Konzern

Alleinige (unmittelbare) Aktionärin der TMO AG ist die T-Mobile International Holding GmbH. Alleinige (unmittelbare) Gesellschafterin der T-Mobile International Holding GmbH ist die DTAG. Zwischen der T-Mobile International Holding GmbH (als abhängigem Unternehmen) und der DTAG (als herrschendem Unternehmen) besteht bereits ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (BEAV). Neben ihrer Aktionärsstellung bei der TMO AG ist die T-Mobile International Holding GmbH Kommanditistin der TMO KG, deren alleinige Komplementärin wiederum die TMO AG ist (siehe unter vorstehend lit. b).

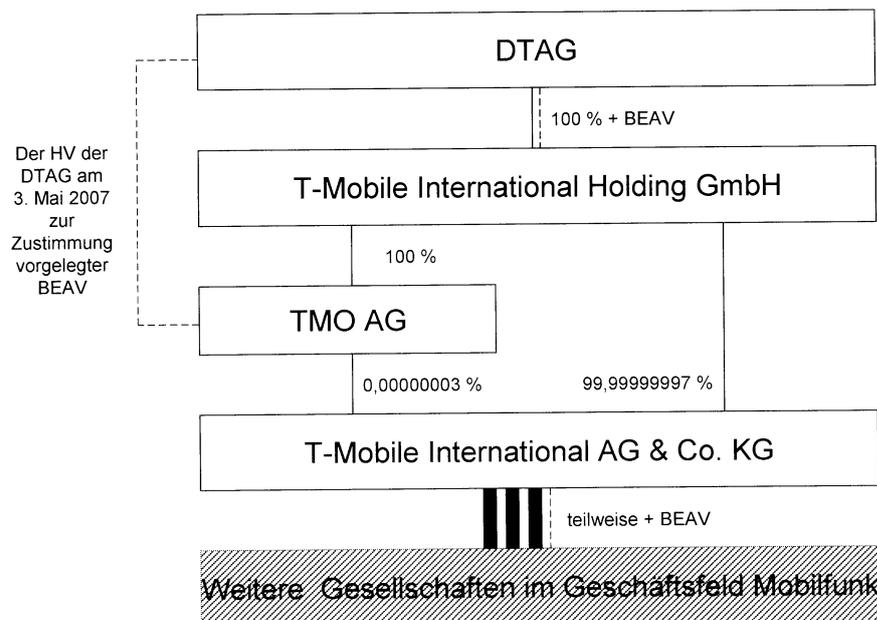
Als persönlich haftende Gesellschafterin der TMO KG hat die TMO AG im Außenverhältnis unbeschränkt für Verbindlichkeiten der TMO KG einzustehen. Die TMO KG betreibt ihrerseits die operative Tätigkeit mittelbar über Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Die unmittelbaren Tochtergesellschaften der TMO KG und die Gesellschaften an denen die TMO KG unmittelbar beteiligt ist, sind – mit Ausnahme der T-Mobile Venture Fund GmbH & Co. KG mit Sitz in Bonn, an der die TMO AG als Kommanditistin beteiligt ist – sämtlich Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung.

Die drei wichtigsten unmittelbaren Tochtergesellschaften der TMO KG sind die T-Mobile Deutschland GmbH mit Sitz in Bonn (HRB 5919), die T-Mobile Global Holding GmbH mit Sitz in Bonn (HRB 12330) und die T-Mobile Worldwide Holding GmbH mit Sitz in Bonn (HRB 8522).

Die T-Mobile Deutschland GmbH, deren gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand die Betätigung im gesamten Bereich der Mobilkommunikation und in verwandten Bereichen im In- und Ausland ist, ist für das Deutschlandgeschäft im Mobilfunk verantwortlich. Die T-Mobile

Global Holding GmbH, deren gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand Telekommunikationsdienste und Vermarktung von Produkten innerhalb bzw. für den Konzern Deutsche Telekom sind, fungiert unter anderem als Zwischenholding für die Teilkonzerne T-Mobile UK und T-Mobile USA. Die T-Mobile Worldwide Holding GmbH, deren gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand die Betätigung im gesamten Bereich der Mobilkommunikation und in verwandten Bereichen im In- und Ausland ist, ist als reine Holdinggesellschaft operativ nicht tätig. Die TMO AG hält an allen drei genannten Gesellschaften jeweils 100% der Anteile. Die T-Mobile Deutschland GmbH und die T-Mobile Worldwide Holding GmbH sind zusätzlich (jeweils als abhängige Unternehmen) mit der TMO KG (als herrschendem Unternehmen) durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag verbunden. Die beiden Unternehmensverträge sind jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündbar.

Die zuvor beschriebene Stellung der TMO AG im Deutschen Telekom Konzern ergibt sich (vereinfacht) aus nachfolgender Übersicht:



3. Ertragssituation der TMO AG und der TMO KG sowie wichtige Kennzahlen

a) Ertragssituation der TMO AG

Aufgrund einer entsprechenden Regelung im Gesellschaftsvertrag der TMO KG erhält die TMO AG für ihre Geschäftsführungstätigkeit bei der TMO KG eine sogenannte Haftungsentschädigung in Höhe von 6 % des Grundkapitals der TMO AG pro Jahr sowie Auslagenersatz von der TMO KG. Das wirtschaftliche Ergebnis der TMO AG, als reine Komplementärholding, wird fast ausschließlich von ihren Vergütungsverpflichtungen aus einer auf die Erbringung von Dienst-, Geschäftsführungs-

und Geschäftsbesorgungsleistungen durch die TMO KG gerichteten Vereinbarung mit der TMO KG einerseits und der ihr zustehenden Haftungsvergütung andererseits sowie dem Zinsergebnis und den Steuern bestimmt. Abgesehen davon, dass die TMO AG für Verbindlichkeiten der TMO KG als persönlich haftende Gesellschafterin der TMO KG unbeschränkt haftet, haben die Erträge der TMO KG für die Ertragssituation der TMO AG keine wesentliche Bedeutung, da sie den Gesellschaftern der TMO KG gemäß dem Gesellschaftsvertrag entsprechend den Kapitalanteilen zugewiesen werden. Gewinne der TMO KG fließen also nahezu vollständig direkt an die T-Mobile International Holding GmbH.

Die TMO AG hat im Geschäftsjahr 2006 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von € 3.000,56, im Geschäftsjahr 2005 von € 3.000,80 und im Geschäftsjahr 2004 von € 3.000,11 erzielt. Die TMO AG wies in den letzten drei Geschäftsjahren dennoch einen Jahresfehlbetrag aus, der aus Steueraufwendungen resultierte. Die Zahlen sind den nach HGB aufgestellten und geprüften Einzelabschlüssen entnommen. Unter Berücksichtigung des Zinsergebnisses wird sich voraussichtlich auch im laufenden Geschäftsjahr ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ergeben, das in etwa der Höhe der Haftungsentschädigung (€ 3.000) entspricht.

b) Ertragssituation der TMO KG

Da die TMO KG im Wesentlichen nur Holdingaufgaben wahrnimmt, wird ihre Ertragssituation maßgeblich durch ihre Beteiligungen bestimmt. Das Ergebnis der TMO KG resultiert dabei momentan überwiegend aus der Ergebnisabführung der T-Mobile Deutschland GmbH (€ 1.978,8 Mio. für das Geschäftsjahr 2006) und der T-Mobile Worldwide Holding GmbH (€ 49,6 Mio. für das Geschäftsjahr 2006) aufgrund der mit diesen Gesellschaften bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge, daneben aber auch aus sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie dem Zinsergebnis. Der überwiegende Teil der sonstigen betrieblichen Erträge ergibt sich aus der Weiterbelastung von sonstigen betrieblichen Aufwendungen und allgemeinen Verwaltungskosten. Die Höhe der Ergebnisabführung der T-Mobile Deutschland GmbH ist im Wesentlichen geprägt von der Entwicklung im Mobilfunkmarkt in Deutschland. Die Höhe der Ergebnisabführung der T-Mobile Worldwide Holding GmbH ist im Wesentlichen geprägt von der Entwicklung im Mobilfunkmarkt in Polen und der Ausschüttungspolitik der Tochtergesellschaften der T-Mobile Worldwide Holding GmbH. Die Ertragslage der dritten wichtigen unmittelbaren Tochtergesellschaft der TMO KG, der T-Mobile Global Holding GmbH, unter der sich insbesondere die Teilkonzerne T-Mobile UK und T-Mobile USA befinden, ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung im britischen und US-amerikanischen Mobilfunkmarkt und der Ausschüttungspolitik ihrer Tochtergesellschaften. Diese beiden Mobilfunkmärkte und der deutsche Mobilfunkmarkt sind die drei wichtigsten Mobilfunkmärkte für die TMO KG und ihre Tochtergesellschaften.

Die Entwicklung in Deutschland und Großbritannien ist gekennzeichnet durch einen scharfen Wettbewerb hinsichtlich Preis, Vertragsoptionen, Anwendungen, Netzabdeckung und Servicequalität. Mit zunehmender Sättigung der Märkte wird sich der Schwerpunkt des Wettbewerbs von der Kundengewinnung in Richtung Kundenbindung mit Fokus auf Qualität und Wert der Bestandskunden weiter verschieben. Markttrends wie die Substitution der Festnetztelefonie durch mobile Sprachkommunikation und die Entstehung neuer Märkte für die mobile Internet- und Datenkommunikation eröffnen gleichzeitig neue Wachstumschancen. Die Situation in den USA ist gekennzeichnet durch ein stärkeres Wachstum des US-amerikanischen Mobilfunkmarktes bei Kunden und Umsätzen gegenüber den westeuropäischen Märkten. T-Mobile USA hat im Rahmen der Advanced Wireless Services Auktion 120 Lizenzen für ca. € 3,3 Mrd. erworben. Hierdurch konnte die durchschnittliche Spektrumsposition in den hundert größten Regionen mehr als verdoppelt werden.

Die TMO KG hat im Geschäftsjahr 2006 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von € 2.029.360.476,42, im Geschäftsjahr 2005 von € 2.709.263.540,40 und im Geschäftsjahr 2004 von € 1.596.636.607,14 erzielt. Auch für das laufende Geschäftsjahr wird ein positives Ergebnis erwartet.

Zum 31. Dezember 2006 hat die TMO KG für verbundene Unternehmen Bürgschaften über € 270,5 Mio., Garantien aus Leasingverträgen in Höhe von € 209 Mio. sowie eine Patronatserklärung in Höhe von € 70,9 Mio. übernommen.

Die T-Mobile Deutschland GmbH hat im Geschäftsjahr 2006 (jeweils vor Gewinnabführung) ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von € 1.979,7 Mio. im Geschäftsjahr 2005 von € 2.193,2 Mio. und im Geschäftsjahr 2004 von € 2.238,7 Mio. erzielt. Für das laufende Geschäftsjahr wird ein positives Ergebnis erwartet.

Die T-Mobile Worldwide Holding GmbH hat (jeweils vor Gewinnabführung) im Geschäftsjahr 2006 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von € 49,6 Mio., im Geschäftsjahr 2005 von € 539,5 Mio. und im Geschäftsjahr 2004 von € 252,9 Mio. erzielt. Für das laufende Geschäftsjahr wird ein positives Ergebnis erwartet.

Die T-Mobile Global Holding GmbH hat im Geschäftsjahr 2006 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von € 15,3 Mio., im Geschäftsjahr 2005 von € 1.832,7 Mio. Verlust und im Geschäftsjahr 2004 von € 3.031,1 Mio. Verlust erzielt.

Die vorstehenden Ertragszahlen sind den jeweiligen nach HGB aufgestellten und geprüften Einzelabschlüssen entnommen.

c) Weitere wichtige Kennzahlen

In der folgenden Tabelle sind weitere, neben dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wesentliche Kennzahlen der TMO AG aufgeführt. Die Zahlen sind den nach HGB aufgestellten und geprüften Einzelabschlüssen entnommen.

	2006	2005	2004
Grundkapital zum 31.12. in Mio. €	0,05	0,05	0,05
Bilanzsumme zum 31.12. in Mio. €	15,658	14,661	9,844
Eigenkapital zum 31.12. in Mio. €	0,991	1,005	0,041
Bilanzgewinn zum 31.12. in T €	-59,73	-45,57	-9,9
Umsatz im Geschäftsjahr in Mio. €	Die TMO AG erzielt keine eigenen Umsätze.		
Jahresüberschuss im Geschäftsjahr in Mio. €	-0,014	-0,0356	-0,008
Anzahl der Mitarbeiter zum 31.12.	0	0	0

In der folgenden Tabelle sind wesentliche Kennzahlen der T-Mobile Deutschland GmbH aufgeführt. Die Zahlen sind Angaben nach IFRS, die Eingang in den Konzernabschluss der DTAG gefunden haben, entnommen.

	2006	2005	2004
Grundkapital zum 31.12. in Mio. €	520	520	520
Bilanzsumme zum 31.12. in Mio. €	12.844	11.783	12.207
Eigenkapital zum 31.12. in Mio. €	2.755	2.954	2.786
Bilanzgewinn zum 31.12. in Mio. €	283	457	701
Umsatz im Geschäftsjahr in Mio. €	8.215	8.621	8.745
Jahresüberschuss im Geschäftsjahr vor Gewinnabführung in Mio. €	1.805	2.115	2.298
Anzahl der Mitarbeiter zum 31.12.	7.052	7.294	8.066

EBITDA, (nach IFRS), bereinigt in Mio. €	3.303	3.602	3.640
---	-------	-------	-------

In der folgenden Tabelle sind wesentliche Kennzahlen der T-Mobile Worldwide Holding GmbH aufgeführt. Die Zahlen sind Angaben nach IFRS, die Eingang in den Konzernabschluss der DTAG gefunden haben, entnommen.

	2006	2005	2004
Grundkapital zum 31.12. in Mio. €	0	0	0
Bilanzsumme zum 31.12. in Mio. €	1.978	1.979	2.171
Eigenkapital zum 31.12. in Mio. €	1.978	1.978	1.978
Bilanzgewinn zum 31.12. in Mio. €	< 1	< 1	< 1
Umsatz im Geschäftsjahr in Mio. €	0	0	0
Jahresüberschuss im Geschäftsjahr vor Gewinnabführung in Mio. €	50	538	251
Anzahl der Mitarbeiter zum 31.12.	0	0	0
EBITDA, (nach IFRS), bereinigt in Mio. €	-0,201	-0,265	-0,823

Die T-Mobile Deutschland GmbH und die Teilkonzerne, T-Mobile UK und T-Mobile USA zeichneten im Geschäftsjahr 2006 für über 80 % des Umsatzes des strategischen Geschäftsfelds Mobilfunk verantwortlich. In den folgenden Tabellen sind wesentliche Kennzahlen der unter der T-Mobile Global Holding GmbH befindlichen Teilkonzerne T-Mobile UK und T-Mobile USA aufgeführt. Die Zahlen sind Angaben nach IFRS, die Eingang in den Konzernabschluss der DTAG gefunden haben, entnommen. Die Umrechnungen für das Grundkapital und den Bilanzgewinn erfolgten zu historischen Kursen, für die Bilanzsumme und das Eigenkapital zu den jeweiligen Stichtagskursen sowie für den Konzernüberschuss und den Umsatz zu den jeweiligen Quartalsdurchschnittskursen.

Teilkonzern T-Mobile UK:

	2006	2005	2004
Grundkapital zum 31.12. in Mio. €	1.086	1.086	1.086
Bilanzsumme zum 31.12. in Mio. €	11.993	11.941	13.803

Eigenkapital zum 31.12. in Mio. €	7.102	7.083	8.574
Bilanzgewinn zum 31.12. in Mio. €	-2.635	- 2.575	- 823
Umsatz im Geschäftsjahr in Mio. €	4.494	4.153	4.344
Konzernüberschuss im Geschäftsjahr in Mio. €	- 60	- 1.752	- 1.736
Anzahl der Mitarbeiter zum 31.12.	6.277	5.375	5.689
EBITDA, (nach IFRS), bereinigt in Mio. €	978	1.303	1.380

Teilkonzern T-Mobile USA:

	2006	2005	2004
Grundkapital zum 31.12. in Mio. €	< 1	< 1	< 1
Bilanzsumme zum 31.12. in Mio. €	36.870	36.054	28.251
Eigenkapital zum 31.12. in Mio. €	20.678	16.548	11.387
Bilanzgewinn zum 31.12. in Mio. €	3.810	1.752	-1.556
Umsatz im Geschäftsjahr in Mio. €	13.628	11.887	9.278
Konzernüberschuss im Geschäftsjahr in Mio. €	2.058	3.308	-332
Anzahl der Mitarbeiter zum 31.12.	30.492	27.500	23.458
EBITDA, (nach IFRS), bereinigt in Mio. €	3.747	3.290	2.056

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrages ist am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der TMO AG und ihre Integration in den Deutsche Telekom Konzern zu gewährleisten und unter anderem das konzernweite Cash Pooling zu erleichtern. Durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist es dem Vorstand der DTAG insbesondere möglich, der Leitung der TMO AG im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der DTAG und der TMO AG sicherzustellen. Über die Hauptversammlung oder den Aufsichtsrat der TMO kann dies hingegen nicht sichergestellt werden, da grundsätzlich weder der Hauptversammlung noch

dem Aufsichtsrat der TMO AG ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand der TMO AG zusteht.

Die gleichzeitige Verbindung mit einem Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht es der DTAG, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen Ergebnisabführungsvertrages und dessen tatsächliche Durchführung ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der TMO AG mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der DTAG und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch kann der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5% Besteuerung (Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 Körperschaftsteuergesetz) vermieden.

Die vorstehend beschriebenen Zielsetzungen können durch andere Gestaltungen nicht in gleichem Umfang erreicht werden. Die Verpflichtung der TMO AG zur Gewinnabführung verbunden mit der gegenläufigen Verpflichtung der DTAG zum Ausgleich eines etwaigen Verlustes ist unabdingbare Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft und das Erreichen der damit verbundenen Vorteile. Der Beherrschungsvertrag ist das einzige Mittel, um die einheitliche Leitung der TMO AG und ihre Integration in den Deutsche Telekom Konzern sicherzustellen. Es wäre zwar denkbar, dass die TMO AG den Vertrag statt mit der DTAG mit der T-Mobile International Holding GmbH abschließt, die ihrerseits bereits durch einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der DTAG verbunden ist. Dies wäre zur Einbeziehung der TMO AG in denselben Organkreis ausreichend, allerdings entstünde hier nur ein mittelbares Weisungsverhältnis gegenüber der TMO AG. Ein unmittelbares Weisungsverhältnis zwischen DTAG und TMO AG hingegen vereinfacht die Governance-Strukturen, da der „Umweg“ über die T-Mobile International Holding GmbH wegfällt. Die Verschmelzung der TMO AG auf die DTAG wäre dagegen keine gleichwertige Alternative, weil damit die TMO AG als selbständiger Rechtsträger entfielen.

V. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Die Regelungen des Vertrages sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 des Vertrages unterstellt die TMO AG die Leitung ihres Unternehmens der DTAG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

2. § 2 Weisungsrecht

§ 2 des Vertrages normiert das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Gemäß

§ 2 Abs. 1 des Vertrages ist die DTAG berechtigt, dem Vorstand der TMO AG hinsichtlich der Leitung der TMO AG Weisungen zu erteilen. Die Weisungen müssen schriftlich oder per Telefax erteilt oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax bestätigt werden.

Das Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die TMO AG ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Die Vertretung und die Geschäftsführung der TMO AG obliegen weiterhin dem Vorstand der TMO AG. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages stellt dies klar.

Im Rahmen der Weisungserteilung können – mangels abweichender Regelung im Vertrag – gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die TMO AG nachteilig sind, sofern sie den Belangen der DTAG oder des Deutsche Telekom Konzerns dienen. Die DTAG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der TMO AG eingreifen. Eine Ausnahme ist allerdings in § 2 Abs. 2 des Vertrages vorgesehen, der mit Blick auf § 299 AktG klarstellt, dass sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Es handelt sich insoweit – ebenso wie bei § 1 des Vertrages – um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

3. § 3 Gewinnabführung

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die TMO AG während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die DTAG abzuführen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages sieht vor, dass dabei gemäß § 301 AktG der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, abzuführen ist.

Mit Zustimmung der DTAG ist die TMO AG gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Insoweit vermindert sich dann der von der TMO AG abzuführende Gewinn. Die Einschränkung, wonach die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit erfolgen kann, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz Rechnung.

§ 3 Abs. 3 des Vertrages bestimmt, dass Beträge, die während der Dauer des Vertrages in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden können.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung ausdrücklich geregelt: Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres und ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der DTAG entsteht somit bei einer Gewinnabführung der TMO AG nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

4. § 4 Verlustübernahme

§ 4 Abs. 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der DTAG als herrschendes Unternehmen, gemäß § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne einen Verlustausgleich – entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG. Der Verweis ist dabei dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Nach derzeitiger Rechtslage bedeutsam sind die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der beherrschten Gesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die TMO AG kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die DTAG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Bei den Regelungen in § 4 handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs konkret geregelt: Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich zum Ende des Geschäftsjahres und ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der TMO AG entsteht somit bei einer Verlustausgleichszahlung der DTAG nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

5. § 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der TMO AG wirksam. § 5 Abs. 1 des Vertrages stellt dies bezüglich der in § 1 und § 2 des Vertrages enthaltenen Regelungen (Leitung und Weisungsrecht) klar und bestimmt weiter, dass die übrigen Regelungen des Vertrages rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 gelten. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft kann auf diese Weise bereits für das gesamte laufende Geschäftsjahr der TMO AG erreicht werden.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG und der Hauptversammlung der TMO AG bedarf.

Der Vertrag wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Aufsichtsrats der DTAG und des Aufsichtsrats der TMO AG geschlossen.

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag kann gemäß § 5 Abs. 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz) nach fünf Zeitjahren der Fall; der Vertrag kann mithin nach derzeitiger Rechtslage zum 31. Dezember 2011 erstmals ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht gemäß § 5 Abs. 4 des Vertrages die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grunde schriftlich zu kündigen. Diese Möglichkeit besteht auch während der Zeit, in der eine ordentliche Kündigung noch nicht möglich ist. Wichtige Gründe sind nach dem Vertrag insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der TMO AG durch die DTAG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der jeweiligen Vertragsparteien.

6. § 6 Salvatorische Klausel

Die in § 6 des Vertrages enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

VI. Festsetzungen gemäß §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

In dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Aktionäre der TMO AG zu bestimmen, da außenstehende Aktionäre der TMO AG nicht vorhanden sind. Die alleinige Aktionärin der TMO AG, die T-Mobile International Holding GmbH, ist keine außenstehende Aktionärin, weil sie eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der DTAG ist und zudem mit der DTAG über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag verbunden ist (siehe oben unter III 2 d). Diese gesellschaftsrechtliche Struktur bestand bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages und wird auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der DTAG am 3. Mai 2007 unverändert bestehen.

Da sich die Aktien der TMO AG nicht unmittelbar in der Hand der DTAG befinden, bedarf es allerdings gemäß § 293b Abs. 1 AktG einer Prüfung des Vertrages durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer). Auf gemeinsamen Antrag der DTAG und der TMO AG gemäß § 293c Abs. 1 Satz 2 AktG hat das Landgericht Köln mit Beschluss vom 2. März 2007 und 9. März 2007 die PKF Fasselt & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Duisburg, zum gemeinsamen Vertragsprüfer bestellt. Die PKF Fasselt & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich berichten (Prüfungsbericht).

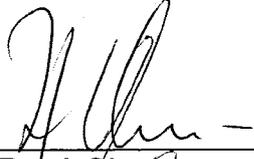
Der Prüfungsbericht kann ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der DTAG in den Geschäftsräumen der DTAG am Sitz der Gesellschaft in 53113 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 140, und im Internet unter der Adresse

<http://www.telekom.de>

eingesehen werden. Er wird auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Eine Abschrift des Prüfungsberichts wird zudem jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos erteilt. Dasselbe gilt für den Vertrag, diesen Bericht, die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der DTAG für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006, die zusammengefassten Lageberichte der DTAG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2004 sowie die Lageberichte der DTAG und die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2005 und 2006, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der T-Mobile International AG für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006.

Bonn, den 21. März 2007

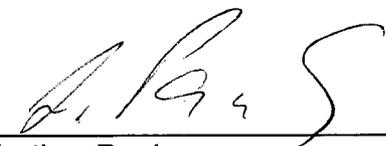
Deutsche Telekom AG,
Der Vorstand



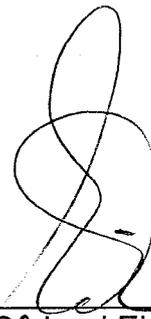
René Obermann
Vorstandsvorsitzender



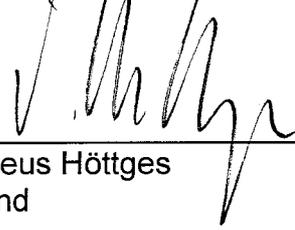
Hamid Akhavan
Vorstand



Lothar Pauly
Vorstand



Dr. Karl-Gérhard Eick
Stellvertr. Vorstandsvorsitzender



Timotheus Höttges
Vorstand

Bonn, den 21. März 2007

T-Mobile International AG
Der Vorstand



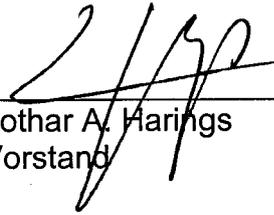
Hamid Akhavan
Vorstandsvorsitzender



Michael Günther
Vorstand



Katharina Hollender
Vorstand



Lothar A. Harings
Vorstand

Anlage: Abschrift des Vertrages